(2) Transportwege innerhalb der Baustellen müssen fest und sicher angelegt sein. Für ausreichende Gleisfreiheit und freies Befahren der Transportwege ist Sorge zu tragen.

§ 13

- (1) Stützen müssen nach dem Aufstellen sofort gegen Kippen gesichert werden.
- (2) Alle Konstruktionsteile, die im Montagezustand nicht die erforderliche Standsicherheit besitzen oder in ihrer Lage nicht sicher gehalten sind, müssen nach dem Verlegen bzw. Aufstellen sofort durch besondere Hilfsmittel (Stützen, Streben, Rüstungen, Abspannseile u. dgl.) gesichert werden, bis ihre Standsicherheit durch das Fortschreiten der Bauarbeiten gewährleistet ist.
- (3) Soweit auf Grund ingenieurtechnischer Untersuchungen Maßnahmen zur Durchführung der in Abs. 2 geforderten provisorischen Sicherungen notwendig werden, sind diese Maßnahmen auf den Ausführungszeichnungen anzugeben.

§ 14

- (1) Für das Zusammensetzen der Betonfertigteile sind sichere und standfeste Arbeitsplätze bereitzustellen.
- (2) Werden Betonfertigteile, z. B. Binder oder Binderteile, hochgezogen, können diese und die zu ihrer standsicheren Montage notwendigen Pfetten und Verbände unmittelbar mit den Kränen, Standbäumen, Schwenkarmen oder von den bereits montierten Konstruktionen aus aufgebracht und vorläufig befestigt werden.
- (.3) Beim Verlegen von Dachplatten aus Betonfertigteilen ist eine Sicherung durch Fangnetze oder Schutzrüstungen erforderlich.
- (4) Das Einbringen von Ortbeton in die Stoßverbindungen der montierten Betonfertigteile muß von einem Arbeitsgerüst mit genügender Tragfähigkeit aus erfolgen, sofern die Konstruktionsteile nicht selbst eine Mindestbreite von 50 cm als sichere Standplätze aufweisen und mit Stützgeländer versehen sind.
- (5) Betonfertigteile sind vor der Montage auf ihren einwandfreien Zustand zu untersuchen. Fehlerhafte Teile dürfen nicht verlegt werden.
- (6) Werden Konstruktionsteile, auf denen bereits andere Bauelemente aufliegen, nachgerichtet, so sind vorher sämtliche Teile gegen Abrutschen und Umstürzen zu sichern.

## Hebezeuge, Krananlagen und Anschlagmittel

§ 15

- (1) Hebezeuge, Krananlagen und Anschlagmittel müssen der Arbeitsschutzbestimmung 908 Hebezeuge und Anschlagmittel vom 2. Januar 1952 (GBl. S. 128) und deren technischen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Bei den abnahme- und prüfungspflichtigen Hebezeugen muß der Nachweis der letzten Prüfung durch Eintragung im Prüfungsbuch gemäß  $\S$  12 der Arbeitsschutzbestimmung 908 erbracht werden können.
- (3) Kräne müssen unter Beachtung der Tragfähigkeit des Untergrundes standsicher aufgestellt und ihrer Konstruktion entsprechend sachgemäß abgespannt sein, wobei die Zugkraft der Abspannseile und deren Befestigung besonders zu beachten sind.

- (4) Anschlagstellen sind nach den statischen Erfordernissen und nach den Erfordernissen des Montagevorganges auf der Zeichnung festzulegen. Die Anschlagmittel sind unterschiedlich zu befestigen, sie dürfen nicht um scharfe Kanten ohne besondere Schutzmaßnahmen herumgelegt werden. Werden mehrere Bauelemente gleichzeitig hochgezogen, so sind sie gegen Herausrutschen aus dem Schlupf besonders zu sichern.
- (5) Der Aufsichtführende hat den mit der Montage Beschäftigten und den Kranführer vor Beginn des Hebens durch festgelegte Signale zu verständigen. Das gleiche gilt für das Ablassen von Lasten.
- (6) Der Kranführer muß den Hebevorgang gut beobachten können. Ist das nicht möglich, müssen Einwinker eingesetzt werden.
- (7) Betonfertigteile sind stets langsam und nicht ruckartig anzuziehen.
- (8) Lange Betonfertigteile sind mittels Leitseil zu führen.
- (9) Die Tragmittel dürfen erst nach sicherer Ablage gelöst werden.

§ 16

Für den Transport und für das Heben von schweren Betonfertigteilen sind bereits bei der Anfertigung möglichst Eisenrohre zum Durchstecken von Bolzen konstruktiv einzubauen. Offene Aufhängehaken sind unzulässig.

§ 17

Wird bei der Herstellung von Betonfertigteilen Dampf oder Elektro-Wärme-Behandlung angewandt, so muß die Dampf- oder elektrische Anlage vor Inbetriebnahme von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion (Technische Überwachung) geprüft sein.

8 18

Sollen Stahlbetonbauten oder Betonfertigteile abgebrochen oder umgebaut werden, sind diese vorher zu untersuchen und, wenn erforderlich, zu sichern und zu berüsten.

§ 19

Alle bei der Montage auftretenden Beanspruchungen sind beim Entwurf der statischen Berechnung mit zu berücksichtigen.

§ 20

Bei Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Hochspannungsanlagen und Freileitungen, z.B. während des Montagevorganges von Krananlagen, Hebezeugen und beim Bewegen von schweren Lasten, sind die Mindestabstände gemäß Vorschriftenwerk Deutscher Elektriker (VDE) VDE 0105 § 9 zu beachten.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1954

## Ministerium für Arbeit

Macher Minister

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anrut 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2. RoCstraße 6, Anruf 51 54 87. 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM. bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM Je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbär — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb. Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik